

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vils-Engtal“

Vom 12. August 1997 (RABl Nr. 12/05. 09. 1997)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – Bay-NatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 299) i.V.m. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes -BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1997 (GVBl S. 62) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Durchbruchtal der Vils durch den südlichen Randbereich des Bayerischen Waldes von der Mattenhamer Brücke abwärts bis Auhof wird unter der Bezeichnung „Vils-Engtal“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Größe, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 80 ha und liegt in den Gemarkungen Alkofen, Aunkirchen und Vilshofen der Stadt Vilshofen im Landkreis Passau.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind (Anlagen). Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die verschiedenen Wald-Lebensgemeinschaften des Engtales in ihrem Zusammenhang zu erhalten und sie zu fördern, z.B. durch den Ersatz fremdländischer Baumarten durch alleinheimische, durch Laubholz- oder Weißtannen-Beimischung in Fichtenkulturen und, insbesondere auf Flächen in öffentlichem Eigentum, durch Bereiche ohne Nutzung oder mit langen Umtriebszeiten sowie durch die Erhöhung des Alt- und Totholzanteils;
2. die Restdynamik der Vils zu erhalten und auf eine Verbesserung der Wanderungsmöglichkeiten für wassergebundene Tiere hinzuwirken;
3. die Quellen, Bachläufe, Stillgewässer und Feuchtzonen zu bewahren und vor Belastungen zu schützen;
4. den Fortbestand der schutzbedürftigen Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften zu sichern, vor allem die erforderlichen Lebensräume

mit ihren Standortverhältnissen zu erhalten und zu verbessern;

5. eine artenreiche Vogelwelt zu fördern;
6. die Schönheit, Vielgestaltigkeit und Eigenart des Landschaftsbildes zu schützen und den besonderen Erlebniswert des Gebiets zu bewahren, sowie
7. die Reste von Bauwerken der Steinbruchindustrie und der Eisenbahn als heimatgeschichtliche Zeugnisse und sekundäre Lebensräume vor der Beseitigung zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen (einschließlich Garten- und Landwirtschaftsabfälle), Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder in ihrer charakteristischen Beschaffenheit zu verändern,
4. oberirdisch oder unterirdisch über den gestattungsfreien Umfang (insbesondere Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch) oder über bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen hinaus Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen oder Beleuchtungen einzurichten,
6. Gegenstände oder Zeichen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder Sachen zu lagern,
7. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen oder Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern,
8. den Boden zu beackern oder umzubrechen,
9. die Böden oder Gewässer zu düngen, Kalk oder sonstige Mineralstoffe, oder Biozide (insbesondere Herbizide oder chemische Pflanzenschutzmittel) auszubringen,
10. Tiere zu pferchen,

11. - Rodungen vorzunehmen, Kahlhiebe durchzuführen, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder diese anders als einzelstamm- oder gruppenweise zu nutzen,
 - in der Zeit vom 15. April bis 31. August Bäume zu fällen oder Sträucher abzuschneiden,
 12. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen,
 13. Pflanzen zu entfernen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
 14. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 15. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 16. auf dem Wasser oder im Uferbereich Fütterungsstellen zu betreiben oder Fische zu füttern,
 17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben oder den dort zugelassenen Umfang zu überschreiten.
- (2) Ferner ist verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Wohnwagen) zu fahren oder diese abzustellen,
 2. abseits der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder abseits der vom Landratsamt oder mit seiner Zustimmung entsprechend gekennzeichneten Straßen und Wegen zu reiten oder Rad zu fahren (einschließlich Mountainbike-Benützung),
 3. zu baden, motorgetriebene Wasserfahrzeuge einzusetzen oder außerhalb der Vils mit Wasserfahrzeugen zu fahren,
 4. zu zelten oder zu lagern,
 5. Feuer zu machen oder zu grillen,
 6. Schießübungen durchzuführen,
 7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 9. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Jagdeinsatz, frei laufen zu lassen,
 10. Modellfluggeräte, -fahrzeuge oder -boote zu betreiben oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen.

**§ 5
Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung oder der Imkerei unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 8, 10, 11 und 17, wobei die Möglichkeit der Grünlanderneuerung, der Zwischenlagerung landwirtschaftlicher Betriebsmittel oder Produkte, der mechanischen oder einzelpflanzenweisen chemischen Ampferbekämpfung und der zeitweisen Errichtung erforderlicher Weidezäune besteht;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung naturnaher artenreicher Laubmischwaldbestände, insbesondere von Eichen-Hainbuchenwäldern und unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5, 8, 9, 11, 12 und 17 in folgendem Umfang:
 - a) als Hiebsformen zulässig sind
 - die einzelstammweise Nutzung,
 - der Femelhieb bis zu einer Fläche von 700 m²,
 - der Saumhieb bis zur Breite von 30 m,
 - der Schirmhieb bis 0,5 ha Größe;
 - b) die Fichte (Rottanne) darf nur einzeln oder truppweise (Truppdurchmesser höchstens 30 m) und nur bis zum derzeitigen Anteil an der bestockten Fläche eines Flurstücks, maximal aber 3/4, eingebracht oder gefördert werden;

ansonsten dürfen ausschließlich nachstehende Baumarten ausgebracht werden:
Hainbuche (Weißbuche), Stieleiche, Winterlinde, Rotbuche, Esche, Berg-, Feld- und Spitzahorn, Flatter-, Feld- und Bergulme, Vogelkirsche, Schwarzerle (Roterle), Hängebirke (Warzenbirke), Aspe (Zitterpappel), Sal- und Bruchweide, Eberesche, Weißtanne und Waldkiefer;
 - c) zulässig sind
 - Maßnahmen zum Schutz vor Wildverbiss,
 - die Lagerung forstlicher Erzeugnisse und das Verbrennen von Schlagabraum außerhalb von Gewässern, Feuchtflächen, Streuwiesen und Magerrasen,
 - die Neuanlage von Rückewegen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und im Benehmen mit dem Forstamt,
 - ganzjährig Maßnahmen zur mechanischen Bekämpfung von Forstschädlingen (z.B. Borkenkäfer);
3. die extensive Schafhaltung auf Fl.Nr.1187 der Gemarkung Vilshofen einschließlich der dafür bestehenden Einrichtungen, wobei jedoch der Schafunterstand nicht innerhalb des Schutzgebietes erneuert werden darf;
4. die Errichtung von nach der Bayer. Bauordnung genehmigungsfreien Material-Entnahmestellen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 8, 14 und 16 sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 1 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:

- a) verboten bleibt die Jagd auf Graureiher, Greif-, Wat- und Wasservögel; Stockenten dürfen jedoch bejagt werden,
 - b) Ansitzleitern dürfen errichtet werden, Jagdkanzeln jedoch nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - c) das Betreiben von Entenfütterungen erfordert die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - d) beim Transport von verletztem oder erlegtem Wild, von Baustoffen oder Futtermitteln, gilt § 4 Abs. 2 Nr. 1 nicht, ansonsten darf nur der Weg entlang des linken Vilsufers zusätzlich befahren werden;
6. a) die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 16 sowie § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 3, wobei abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 auch der Weg entlang des linken Vilsufers befahren werden darf,
- b) Fischhegemaßnahmen durch die Fischereiberechtigten unter Beachtung des Verbots in § 4 Abs. 1 Nr. 9 einschließlich des Fischens mit Netz und des Fahrens auch abseits der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 allgemein befahrbaren Straßen und Wege; Besatzmaßnahmen dürfen jedoch nur mit in der Vils von Natur aus lebenden Fischarten erfolgen, wobei nach Möglichkeit Setzlinge heimischer Herkunft zu verwenden sind;
7. der rechtmäßige Betrieb, die Sicherung und Unterhaltung der Wasserkraftwerke einschließlich des dafür notwendigen Einsatzes von Geräten und Maschinen und der Zwischenlagerung von Baumaterial und Baggergut; sowie sonstige rechtmäßig ausgeübte Gewässerbenutzungen;
8. die Gewässerunterhaltung ohne Einsatz der Grabenfräse sowie die Gewässeraufsicht, wobei aber Maßnahmen, die den Zustand des Gewässerbettes oder des Ufersubstrats verändern, nur im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig und sicherheitsrelevante Sofortmaßnahmen dort unverzüglich anzuzeigen sind;
9. Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungsanlagen;
10. sonstige über § 5 Ziffer 9 hinausgehende Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Energieversorgung und der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikation mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern;
11. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen ohne Änderung ihrer charakteristischen Beschaffenheit und unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 14;

12. die Unterhaltung oder Sanierung von Bauten der ehemaligen Bahn oder der Steinbruchbetriebe im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern sowie die Errichtung von Sitzgelegenheiten, Unterständen oder anderen Einrichtungen zur Ergänzung der Wanderwege und durch die Verkehrssicherungspflicht gebotene Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
14. das Baden im und das Lagern am Taferlsee in dem von der Stadt Vilshofen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegten Umfang sowie das Schwimmen in der Vils zwischen Fluss-km 2,0 und der unteren Grenze des Schutzgebietes;
15. die von der unteren Naturschutzbehörde oder der Regierung von Niederbayern angeordneten oder mit der Regierung abgestimmten Maßnahmen zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹ zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark (*entspricht 51.129,19 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark (*entspricht 51.129,19 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung, die auf dem Bayerischen Naturschutzgesetz oder dieser Schutzgebietsverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10.09.1997 in Kraft.

¹ nunmehr StMUGV